

Z c  
307

T. K. 11



52

1

2

# Kurze und Aaen-mässige Vorstellung/ Derer IN FACTO ET JURE gegründeten und bewegenden Ursachen, Warum von Herrn Herzog Anton Ulrich, zu Sachsen-Soburg-Weimingen,

I. Wider den zeitherigen Sachsen-Weimingischen gebetmen Kriegs-Rath und Obristen Dietrich Levin von Ilten die Inquisition, nebst dem Haus-Arrest und Suspension seiner Officiorum decretiret, warum

II. Der von solchen gesuchte Salvus Conductus ihm nicht concediret worden, oder auch ferner nicht ertheilet werden kan, und warum

III. Die gleichfalls von dem von Ilten verlangt werden wollende Defension pro avertenda inquisitione durch aus keine statt finde.

§. I.

**D**A der geheime Kriegs-Rath und Obriste von Ilten, welcher diese beyde Functiones dem Herrn Herzog Anton Ulrich zu danken, und als Chef bey der Sachsen-Weimingischen Kriegs-Commission gestanden, denen Preussischen Werbem und ins besondere dem Major von Alsebourg und dessen Wachtmeister Braun, in ihrer in Sachsen-Weimingischen Landen erhaltenen und vermitteltst ausgestellten sehr verbindlichen Reverfalien gehaltenen Werbungs-Concession, gar merklich durch die Finger gesehen, mithin verstatet hat, daß viele Landes-Kinder und andere nicht freywillig, sondern gezwungen, in Preussische Dienste treten müssen, und mit Gewalt unter seiner Connivirung und Assistenz weggenommen worden; So ist es endlich durch die Iltsche Connivenz dahin gekommen, daß ein solches Landes Kind und in Fürstlich-Sachsen-Weimaringischen Diensten stehender Heydud in dem Sachsen-Weimingischen Territorio, auf öffentlicher Straffe, von einigen Preussischen Werbem angefallen, gebunden, gefesselt und mit Beyhülffe zweyer Sachsen-Weimingischen Ober- und Unter-Officiers entführet, jedoch aber zu Eisenach aus denen Hän-

Origo & Status causa,

BIBLIOTHECA  
PONICKAVIANA



den derer Räuber errettet, und dem Herrn Herzog zu Sachsen-Waymar wiederum zugeliefert worden.

Aus diesem detestablen Verbrechen und offenbahren Plagio ist eine so gebührende, als unhintertreibliche Inquisition erwachsen, der Herr Herzog zu Sachsen-Waymar haben gleich Anfangs die meiste Schuld mit auf den von Ilten geleyet, und als zwey unter dem Iltschen Commando gestandene Ober-Officiers, ein Corporal und ein Musquetier diesfalls zur Inquisition gezogen, in gefängliche Haft gebracht, die Sache vor einer darzu besonders niedergefesten Inquisitions-Commission genau untersucht, die Delinquenten mit ihren Defensionibus gehört, ein Fiscal bestellet, und die Acta an den gemeinsamen Schöppenstuhl zu Jena verschicket; So ist denen beyden Ober-Officiers in dem eingekommenen Urthel die Tortur zuerkannt, und in eben diesem Urthel dem Fiscali auferleyet worden:

Die den geheimen Kriegs-Rath und Obristen von Ilten gravirende Präsuntiones prägnantes ex Actis fideliter zu extrahiren, und dieselben an Herrn Herzog Anton Ulrich nach Wien, zu Dero weitern Einsicht und Verord- nung gehorsamst einzusenden ic. ic.

Dahero, und da dieses geschehen, Ser<sup>mus</sup> Antonius Ulricus auch aus denen nach dem Urthel eingeschickten Notaminibus Fisci ulterioribus gerechtest ersehen, wie sich gegen den von Ilten viele schwehre und wichtige Indicia ad Arrestum vel Capturam omnimodo gravantia genugsam veroffenbahret, welche durch nachherige noch mehrere und wichtigere Umstände ihre ganz untriegliche Bestärkung erlanget haben; So ist von höchst Denenselben die nöthige Untersuchung wider den von Ilten, und daß dieser mit Hauß- Arrest belegt, weniger nichts bis zum Austrag der Sache von seinen Functionibus suspendiret seyn solte, anbefohlen worden.

## S. II.

Indicia ad in-  
quisitionem,  
arrestum & su-  
spensionem ur-  
gentia & suf-  
ficientia.

Dann, außer allen in notis Fisci ulterioribus enthaltenen Präsuntionibus prägnantibus, bezeugen und bestärcken die coram Commissione geführte Inquisitionis-Acta, wovon dem ad Conclusum Casareum vom 22. Oct. Anni præteritissimi sub præsentato den 7. Jan. nup. erstatteten, gründlichen allerunterthängsten Bericht, die glaubwürdigste Extractus und Abschriften beygelegt worden, was Massen 1.) der Impetrant selbstien schriftlich eingestanden, daß er 2.) den Preussischen Orden de la Generosité, welches ganz begreiflich der Werbung wegen geschehen, vor kurzer Zeit erhalten, und daß er (b. von dem Preussischen Major von Allebourg eine goldene Uhr nebst einem Strick Jagd-Hunden empfangen habe, von welcher Uhr 2.) die Coinquitiu iterata vice & circumstantialiter confestiren, daß solche der Impetrant bloß in Ansehung des Weymarischen Heyduckens bekommen, und daß selbige der Preussische Wachmeister Braun Anfangs nicht eher weggeben wollen, bis er den Heyducken hätte, daß 3.) dessen Wegnehmung mit des Impetrantens Bewilligung und Genehmhaltung geschehen, daß 4.) dieser jenem auf sein Ansuchen Sicherheit im Lande vor der Preussischen Werbung fälschlich vorgebildet und versprochen, und eben dadurch ihn den Hey-  
ducken

ducken ausser alle Besorgung gestellet, ja so gar 5.) solche Sicherheitsmachung denen Preussischen Werbem und seinen Officierern kund gethan, mit dem Zusatz:

Wäre der Heyduck weg, so wäre er weg, er wolte conniviren, sie solten ihre Sache machen, so gut sie könten, und wann etwas davon austäme; so wolte er schon zustehen, wie er es unterdrucke ic.

Barzu noch kommt, daß 6.) der Impetrant vormahlen schon zwey Pferde mit Sattel und Zeug vor andere Sachsen Weiningische Landes Kinder, welche zu Annehmung Preussischer Dienste gezwungen worden, erhalten: 7.) Den Preussischen Wachtmeister Braun gefliesentlicht entkommen lassen: 8.) Viele würcklich ergangene und originaliter vorhandene verkängliche Ordres, dieser Werbung wegen, erlassen: 9.) Eine dererselben, welche von dem Preussischen Major von Assebourg eigenhändig geschrieben, und würcklich ausgefosfen, zu seiner des von Irens ewigen Schande und Verantwortung, sträflich unterschrieben, und 10.) überhaupt eine ganz unjufticirliche und höchst ärgerlichste, durchaus criminoese und straffenswürdigste Aufführung und Connivenz, seiner Pflicht, Gewissen, und auch nur der ehrbaren Welt gemäßen Verhalten, Schwurstracks zuwider, von sich habe blicken lassen: Inmassen so gar, II.) was den Weymarischen Heyducken betrifft, dem Impetranten zu der allerbeschwehlichsten Folge gereicht, eos scilicet, qui male agentes prohibere possunt, neque id facerent, eorum flagitiis assentiri,

*per leg. 2. ff. de Nox. Act.*

*vid. Puffendorff de Jure Nat. & Gent. Libr. 1. Cap. V. §. 14.*

sintemahlen 12.) nicht nur in seinem Vermögen gestanden, diese zu verabscheuende Thathandlung verhindern zu können, sondern auch seine Pflicht und Schuldigkeit erfordert, solchem Unheyl vorzukommen, er dannoch beydes geflüffentlichst negligiret hat: Anderer noch mehrerer höchst gravirenden klaren und verificirten Umstände gegenwärtig zugeschweigen:

Daß wann gleich angeführet, und nach denen ex Jure generalissimo & notorio bekannten und genommenen Principiis consideret und darauf verfallen werden mögte, wie doch gleichwohlen mit guter Behutsamkeit zu einer Haus Arrestirung, Suspensirung und Inquisition zu schreiten, angesehen alles dieses nach der allgemeinen Impression cum afflictione fama, corporis & bonorum verknüpfet, insonderheit aber gegen einen bishero unbefcholten geschienenen Mann mit grosser Circumspection zu verfahren sey, ne vir vel quasi bonus aut femi integer per hujusmodi conclusionem aut arrestum in domo ratione existimationis periclitetur, hiernächst die suspensio ab officio ante institutam inquisitionem & sententiam condemnatoriam subsecutam, nicht sogleich verfüget werden dörfte; So ist dannoch hinwegwiederum a.) eine ausgemachte und bekannte Sache, quod Principi liceat & integrum sit, interdum gravius in delicta & facinerosos ex singulari ratione animadvertere, multoque magis leges poenales exasperare

§. 6. *J. de Jur. nat. Gent. & Civ*

L. 16. §. ult. *de pœn.*

*Vid. de Berger in Elect. Jurispr. Crim. p. 168.*

Hierneben b.) in des Richters, *sivè summi sive inferioris judicii* & arbitrio beruhet, welche Indicia ad inquisitionem & Arrestum pro sufficientibus zu halten, und c.) zu einem Haus-Arrest oder Captur nicht die Überweisung eines Verbrechens, sondern nur genügsame Indicia delicti commissi & perpetrati erfordert werden,

per ordinationem criminalem Caroli V. Art. 6. in verbis:

Glaubwürdige, redliche Anzeigen, Verdacht und Argwohn ic.

immassen so gar d.) unter denen Rechts-Gelchrten vorlängst ausgemacht, quod incarceration etiam personæ honestioris in gravi delicto, & ubi prægnantia indicia eundem premunt, regulariter locum habeat,

L. B. de Wernher in *Observ. Jur. Select. P. X. Obs. 470.* und außer diesen e.) in gewissen, und wie gegenwärtig vorhandenen Delictis, die Inquisition, *sivè generalis sive specialis*, de cujus necessitate & urgentia judici constat, zugleich die suspensionem ab officio mit sich bringet.

*Arg. leg. §. ult. J. de suspect. int.*

Præsertim si tale tantùmque fuerit delictum, propter quod, si probaretur, penitus quis ab officio removeri posset, weniger nicht f.) bekannt, quod in foris Saxoniciis communibus longo usu & observantia principium invaluerit, tantisper, quoad inquisitio finiatur, ab officio administrando abstinendum, & salario commodisque aliis, præsertim quando delictum in officio, ejusdemque administratione commissum, carendum esse,

*testante L. B. de Wernher c. 1. P. III. Obser. 58.*

Folglich aus allen diesen triffigen, unlaugbahren und bewegenden Causalibus sich veroffenbahret, und zu hellen Tage leget, daß gegen und wider den Impetranten so wohl die Inquisition, als der Haus-Arrest, nebst der einseitigen Suspensione ab Officiis aus genügsamen indicis certis & indubitatis, nach Erheischung der Sache und mit Grund Rechtens, verfügt worden, præsertim, quia reus non potest condemnari, neque absolvi, sine accusatione vel inquisitione, nisi ex sententia Principis, aut Senatûs, qui vice Principis judicat.

*Vid. Buffus in Tract. Crim. Tit. de Confess. Num. 39.*

### §. III.

Dessen allen ungeacht, und da von Seiten Sermi. Antonii Ulrici legaliter verfahren, auch nichts, als was die Gerechtigkeit an und vor sich erfordert, verfügt, mithin in eben der Absicht und ex infra adducendis rationibus dem Impetranten der gesuchte Salvus Conductus abgeschlagen worden; So bringet derselbe diese Causam criminalem ex gravissimo, & abominabili delicto ortam, præter denegatam justitiam, & planè deficientibus nullitatibus nunquam commissis, bey Allerhöchst Ihro Kayserl. Majestät, wider die Allergnädigst-verliehene Criminal-Jurisdiction, alle Reichs-Grund-

Prosecutio Status Causæ.

Grund-Befäße, Privilegia des Chur- und Fürstlichen Hauses Sachsen, und Gewohnheit, ohne eine einige Nullität documentiren zu können, allerunterthänigst an, und erlanget nicht nur per Conclusum vom 22. Oct. Anni præterlapsi,

Daß Herr Herzog Anton Ulrich seinen gründlichen Bericht intra Terminum duorum Mensium an Ihre Kayserliche Majestät erstatten sollte, da immittelst allerhöchst Dieselben sich gnädigst versetzten, es würde gedachter Herzog dem Impetranti, (zumahlen als einen ohne dies im Lande gefessenen, und de fuga nicht verdächtigen von Adel) auf sein geziemendes Ansuchen, einen Salvum Conductum zuertheilen, auch ihm sonst seine etwa nöthig findende Defension frey und ohngehindert zugestatten, von selbsteneigigt seyn, damit widerigenfalls Ihre Kayserliche Majestät nicht veranlasset werden möchten, befindenen Umständen nach, auf weiteres des Impetrantis Anruffen, den gebethenen Kayserlichen Salvum Conductum allergnädigst erkennen und ausfertigen zu lassen u. sondern er erhält auch auf seine weitere unablässige Instanz ein noch ferneres Conclusum vom 20. Nov. nup. des Inhalts:

Daß gleichwie der Terminus duorum Mensium ganz allein auf die Erstattung des Berichts in der Haupt-Sache (aber nicht auf die Ertheilung des Salvi Conductus) gemeinet gewesen; Also Ihre Kayserliche Majestät sich gnädigst versetzten, es werde von Herrn Herzog Anton Ulrich solcher Salvus Conductus intra terminum 14. dierum ertheilet, oder allenfalls die etwa dargegen habende erhebliche Bedencklichkeiten in eben solcher Frist so gewies angezeigt werden, als sonst der gebethene Kayserl. allergnädigste Salvus Conductus ohne einzigen Anstand erkennet, und in forma consueta expediret werden sollte u.

Dahero zu allerunterthänigster Befolgung sowohl unter den 7ten Dec. a. p. die erhebliche Bedencklichkeiten des denegirten Salvi Conductus allergehorsamst angezeigt, als auch der gründliche Bericht, sub præf. den 7. Jan. nup. nebst noch zweyen Additional- und Inhäsiiv-Anzeigungen sub præsentatis den 11. und 14. einskem allerunterthänigst eingereicht worden.

#### §. IV.

Daß aber dem Impetranten ans erheblichen und höchstbewegenden Bedencklichkeiten der Salvus Conductus von Seiten Ser.<sup>mi</sup> Antonii Ulrici denegiret worden, und auch weiter nicht verstattet werden kan, solches veroffenbahret sich aus folgenden Beweg-Ursachen.

Dann es führet der Impetrant

1.) bey Suchung eines sichern Geleits keine andere Intention, dann nur die wider ihn anbefohlene Untersuchung quovis modo zu decliniren, die hierzu niedergesetzte Commission zu illudiren, und sich der wohlverdienten Straffe vel in totum vel in tantum zu entziehen, hingegen lieget Ser.<sup>mo</sup> Antonio Ulrico

2.) allerdings ob, dieser des Impetrantens unverantwortlichen Intention in Zeiten vorzukommen, selbige nicht zu gestatten, sich

Rationes, ob quas Salvus Conductus denegatus est, & porro denegandus sit.

sich mit der Ertheilung des *Salvi Conductus* nicht zu übereylen, und vielmehr alle Behutsamkeit dabey zu beobachten, als worzu Dieselbe besonders

3.) Die Landes-Gesetze verbinden, und nach der in dem Fürstenthum Sachsen-Meiningen eingeführten Gerichts- und Proceß-Ordnung eine ganz ausgemachte Sache ist, daß keinem solchen ein sicher Geleit zu ertheilen sey,

Welcher a.) wegen verdächtiger Missethat willen ausgetreten, welcher

b.) zum Erscheinen und zu Ausführung seiner Unschuld schriftlich, oder vermittelst eines Anwalt's, sich anerböthig gemacht, von welchen

c.) bereits richterliche Ermessigung geschehen, daß derselbe mit schwebren Verdacht beladen, und von welchem

d.) noch Hoffnung sey, daß man seiner durch ferneres Nachtrachten habhaft werden könne ic.

folglich, und da in *Facto* richtig und unlaugbahr ist, daß

ad a.) der Impetrant wegen des ihm aus richtigem Verdacht und mit guten Grund imputirten Menschen-Rauberey-Handels aus denen Fürstlich-Sachsen-Meiningischen Landen gewichen, daß er

ad b.) in denen so wohl an die Fürstlich-Sachsen-Meiningischen Regierung, als an die dasige Landes-Herrschaft erlassenen *Supplicatis* sich zu Ausführung der Sache und Beybringung seiner vermeyntlichen Unschuld *toties quoties* schriftlich anerböthen, daß er

ad c.) theils vermöge des bey dem Jenaischen Schöppenstuhl erkannten Urtheils, und theils durch die darauf eingereichte und *ex Actis inquisitionibus fideliter* gezogene *Notamina Fisci ulteriora* mit schwebren Verdacht, welcher nachhero mehr und mehr vergrößert und veroffenbahret worden, sich beladen befindet, und daß er

ad d.) durch die in denen Rechten solchenfalls vorgeschriebene Mittel zur persönlichen Säkürung gar füglich adigiret und habhaft gemacht werden mag;

So haben *Serenissimus* bey einer solchen unlaugbahren und unwidersprechlichen Beschaffenheit, ohne die Landes-Gesetze zu laßiren, dem Impetranten den *Salvum Conductum speciale* unmöglich weder zuzusetzen, noch ertheilen können, *cum neque iudex debeat esse clementior lege*

*Nov. 82. C. 10.*

*L. ult. C. de compensat.*

adeoque quidem, ut secus faciens infamiam incurrat,

*L. 8. §. 2. C. de vi publ.*

Wormit auch alle und jede Rechts-Gelehrte übereinstimmen, quod *Salvus Conductus* non concedendus sit, quam si iudex omnem operam in reo capiendo, sed frustra impendisset,

*Vid. Brunnemann in Proceß. Crim. inquisit. Cap. VIII.*

*Membr. V. Num. 19.*

In mehrerer Erwegung, daß

4.) die Ertheilung eines sichern Geleits keinesweges nach des Impetrantens Meinung eine res & quaestio juris naturalis & civilis, sondern eine Res gratiae ist, die von dem Willkühr und Gnade eines Landes-Fürsten dependiret, und welche diesem so lange nicht abgenöthiget werden kan, in so fern derselbe, wie gegenwärtig vorhanden, auf die Untersuchung eines offenbahren Verbrechen und dessen Bestrafung sein Justiz-mäßiges Augenmerk gerichtet hat: Worzu weiter kommt, daß

5.) der Impetrant durch das zu impetirren gesuchte sichere Geleit die Haupt-Inquisition, um welcher willen vier seiner vor-mahl untergeben gewesenen Ober- und Unter-Officiers über 14. Monath lang in Ketten und Banden sitzen, und die ihn ad Inquisitionem circumstantialiter graviren, zu hemmen und in das weite Feld zuspieren, oder wo nur möglich ganz und gar aufzuheben trachtet, allermassen er gar wohl begreiffet, daß der Aufenthalt und Antrieh der Sache das vortheilhafteste und beste Expedienz vor ihn sey, durch und über die Suchung des Salvi Conductus die abgemattete Inquisiren auf ein wanckendes Bekänntniß, oder zur Desperation, oder auch gar durch die Länge der Zeit und vermittelst der schwehren Bande und Gefängnißes, um das Leben zu bringen, cum tamen reipublicae intersit, & Principis officium requirat, omnibus modis providere, ut modus & cursus justitiae, praesertim in causis criminalibus, acceleretur, ne delicta maneat impunita: Daß weilen so gar

6.) ex Actis inquisitionalibus sich vor Augen leget, was Massen der Impetrant den inhaffirten Capitain Lieutenant Ambronn bey Ankündigung des Arrestes dahin disponiret, daß er ihme ein- und andere Schrifften zurückholen und extradiren müssen, weniger nicht denselben unter allerhand Versicherungen, daß er ihme schon überhelfen wolte, de non dicenda veritate vel mediante juramento verbindlich gemacht, und damahlen schon, als man an eine Inquisition gegen ihn den Impetranten noch nicht gedacht, benannten Inquisite Ambronn von einigen seiner getreuen Adherenten in dem Arrest ex conscientia nimis saucia über gewisse Frag-Stücke constituiren und eigenmächtig abhören lassen, mithin sich

7.) Sonnenheiter ergiebet, daß dieser Inquisite und übrige Coinquisiti, im Fall sie sehen, daß dem Impetranten durch Concedirung eines Salvi Conductus Thür und Thor zu allen ferneren Tergiversiren geöffnet, eo ipso Gelegenheit nehmen würden, vel ex timore, vel ex metu, vel ex alio respectu auf allerhand Variationen zu verfallen, und neuerliche Ausschweifungen zu Behinderung und Aeffung des Judicii inquisitorii, zu Unterdrückung der Wahrheit und zu Entkommung der wohlverdienten Straffe, zu veranlassen, darneben auch

8.) nicht undeutlich zu vermuthen, daß eben die Personen, welche etwa noch fernerhin ad magis detegendam ac eruedam veritatem vernommen und abgehört werden müssen, entweder gleichfalls unter seinem Commando gestanden sind, oder aber wenigstens, wegen seiner im ganzen Land exercirten Prapetenz,

(wann er bey seinen Officiis und auf freyen Fuß, durante adhuc inquisitione, gelassen werden solte) mit der Sprache und Wahrheit offenherzig heraus zu gehen, grossen Scheu und Furcht tragen würden: Weniger nicht

9.) alle Rechts-Gelahrten darinnen übereinstimmen, quod expressa & specialis securitas malefactori ad docendam suam praesensam innocentiam non sit permittenda, nisi NB. ex pravia inquisitione liqueat probabiliter, delinquentem innocentiam probare posse;

*Vid. Georg. Rittershusius de Jur. Asylorum Cap. 7. Num. 14.*

So ist

10.) bey einer solchen richtigen Bewandniß von selbst zu begreifen, wie höchst unbilligst, wider die Rechte lauffend, und was von einer höchst beschwehrlichen und nachtheiligen Folge es seyn würde, wann Ser.<sup>mus</sup> Antonius Ulricus dem Impetranten den Solum Conductum ertheilet hätten, oder noch ertheilen wolten, welches letztere, ohne Billigkeit, Recht und Gerechtigkeit zu laediren, ohnmöglich, und um so weniger vor einer summarischen Untersuchung und General-Inquisition geschehen kan und erfolgen mag, da ja

11.) der Impetrant, wann er sich anders gerecht und unschuldig gewußt, gar nicht Ursach gehabt, weder den wider ihn nach dem Jenaischen Urthel und darauf gestellte Fiscalische Notamina decretirten ganz honetten und einem nachhero, daferne er unschuldig befunden würde, gar nicht beschimpflichen Haus-Arrestes auszuweichen, noch der, der Inquisitions-Commission anbefohlenen ohnumgänglich nöthigen und Rechts-erforderlichen Untersuchung aus dem Wege zugehen, dennoch aller

12.) bis diese Stunde nicht die allergeringste Argumenta pro exculpatione & exculatione urgentia vorzubringen vermindend gewesen, und nur dergleichen inani ausu ad illusionem inquisitionis simuliret, dagegen das reorum fugere proprium amplectiret, und durch seine Ausweichung seine Unschuld sehr schlecht bestärcket hat: Gleichwohl aber hätte er

13.) der Sachsen-Meiningschen Gerichts- und Proceß-Ordnung und deren klaren buchstäblichen Inhalt und Worten nach, auf seinen sich selbst noch etwas zweiffelhaft gemachten Verdacht, steiffen, daß (nach seiner Meynung) noch keine sonderbare Vermuthungen zu seiner Arrestirung vorhanden seyn könnten, vorbringen, und zur persönlichen Ausführung seiner angegebenen Unschuld und Reinigung von dem Verdacht, welchen er auf sich hat, anerböthig machen sollen: Dann so hätte er auch ohne weitere Ertheilung eines sichern Geleits diese Wirkung und Folge nach denen Landes-Gesetzen gehabt, daß er nicht nur in denen coram Commissione angefügten Terminen und Gerichts-Lagen, sondern auch des Tages zuvor und des Tages hernach, zu welchen er vorbeschrieben, bis etwas peinliches wider ihn erkant und publiciret worden wäre, sich unter denen Gerichten antreffen und solche Zeit über nicht arrestiret werden mögen und dürffen: Ja, er hätte seine so sicher vermeynte und so oft angerühmte Defension pro avertenda

da

da inquisitione, wann anders solches in seinem Vermögen gestanden, verfertigen lassen, exhibiren und zum auswärtigen Spruch Rechtens submitiren können, ohne sich über die Erhaltung eines sichern Geleits aufzuhalten, woforne er anders ein sicheres und reines Gewissen gehabt, welches ihm viel lieber die Entweichung, als die behörige Untersuchung der Sache angerathen, und die in die Augen fallende Unmöglichkeit, eine Defension pro avertenda cum effectu vorbringen zu können, bestärket hat:

Daß also aus allen vorherstehenden Gründen, Bedenklichkeiten und Motiven, Ser.<sup>mus</sup> Antonius Ulricus Sich gerechtest bewogen gesehen, dem Impetranten den *Salvum Conductum* zu versagen und auch weiterhin nicht zu gestatten, alles nach mehreren Inhalt des unter dem 7ten Jan. nup. allerunterthänigst exhibirten gründlichen Haupt-Berichts.

§. V.

Eine gleichförmige Bewandniß hat es mit der bey Allerhöchst Ibro Kayserl. Majestät von dem Impetranten gebethenen Defension pro avertenda inquisitione,

Dann obgleich der Favor Defensionis denen Rechten nach sehr groß, welches in der natürlichen Billigkeit beruhet, Ser.<sup>mus</sup> Antonius Ulricus auch keinesweges die Meynung haben, dem Impetranten seine Defensions-Führung nicht zu verstatten; So hat es doch mit der Defensione pro avertenda eine ganz andere Bewandniß, es ist solche als ein in *Foris Saxonis* gewöhnliches *Remedium defensionis extraordinarium*, non per legem provincialem expressam, sed per usum fori irregularem introductum: Es dependiret vornehmlich eine solche Defension und deren Verstattung, von der Gnade des Landes-Fürsten, und auf dessen Anheimstellung von dem *Arbitrio Judicis*, und ist keinesweges von der Art und Weise, daß zu allen Zeiten und in allen Fällen indistinct eine solche Defension statt finden dürfte, könne und müsse: Allermassen selbige an sich weiter nichts, als wie in dem *Processu civili ordinario*, *exceptiones fori & actionis instituta declinatorias*, in sich halten kan und darf, und eben deswegen nur in den beyden Fällen, 1.) ob *qualitatem scilicet delicti*, quod non sit dignum inquisitione, und 2.) ob *defectum indiciorum sufficientium*, in Ermanglung mehrerer Verdachts, mit sehr grosser Behutsamkeit concedirt zu werden pflaget:

*Vid. Carpov. Quæst. Crim. n5. Num. 23.*

de Berger in *Oecon. Jur. Libr. IV. Tit. 23. §. 3. Not. 19.*

Nun aber wird ad 1.) ein jeder begreifen, daß gegenwärtiges ein *Delictum inquisitione omnimodo dignum*, und daß dieses eine nach allen natürlichen, Göttlichen und Weltlichen Rechten höchst verbotene und strafbareste, auf öffentlicher Straffe cum *violatione securitatis publicæ sanctissimè servandæ* begangene Menschen-Rauberey sey, worbey der Impetrant tam *consilio*, quam *auxilio & ope* ausser allen Widerspruch concurrirret und secundum *Constitutionem Caroli V. Criminalem*, juxta illius *Articulum 177.*

Don Straff der Färderung, Hülff und Beystand der  
Missethäter etc.

E

nim-

Causales non  
concedenda  
defensionis pro  
avertenda in-  
quisitione, jun-  
cta conclusio-  
ne in causa,

nimmermehr, und in alle Ewigkeit ungestraft bleiben kan.

So ist auch ad 2.) keine Ermangelung des Verdachts gegenwärtig vorhanden, sondern es seynd wider den Impetranten überflüssige und mehr als ihm und seinen Adhærenten lieb seyn sön- nende *Judicia gravissima*, *certissima* & *urgentissima* vor offenen Augen: Michin suchet der criminöse Impetrant eine solche vorhin irregularem Defensionem sträflichst und bloß zur Verschleiff- und Verzögerung der Inquisition, und bildet sich noch darzu ein, daß ihm gleich so fort die sämtliche Inquisitions - Acta zur Inspicirung, Extrahirung und Refutirung *pro avertenda* scilicet vorgeleget werden müssen: Welcher Gerechtigkeits-liebende Fürst und Richter aber würde sich doch bewegen lassen mögen, einer solchen zur offensbaren Bosheit abgezweckten Intention auch nur zu adtipuliren, geschweige dann zu deferiren?

Mit der Communicatione und Verlegung derer Acten in hoc genere Defensionis hat es seine geweihte Wege: Ihme dem Impetranten wird in denen Sachsen Meiningischen Gerichten und allen Sächsischen Dicasteriis nichts neues, oder besonderes gemacht: die Defensio *pro avertenda* ist eine species defensionis irregularis, folglich auch ad perulstrationem Actorum inquisitionum, wie bey der Haupt-Defension zu geschehen pfleget, gar nicht qualificiret: Und mit einem Wort, es hat die Defensio *pro avertenda* inquisitione, welche ut plurimum ad illusionem inquisitionis & poenæ unternommen wird, sehr selten statt, ein jeder Richter hat dießfalls seine Vermunfft, Behutsamkeit und Legalität juxta circumstantias delicti & inculpati zu observiren und sehen zu lassen, die grössste Ursache.

Und wie überhaupt die Rechts-Gelahrten, welche, und nicht die Legislatores selbst, eine solche Speciem Defensionis eingeführet haben, der festen Meynung sind, quod neque ad defensionem, multo minus ad perulstrationem actorum admittendus sit inculpatus, antequam ad articulos inquisitionales responderit, nisi ostendat se minus gravatum, aut crimen delatum tale non esse, propter quod inquisitio formari possit ac debeat:

*Vid. Carpz. P. III. quest. crim. 115. Num. 23. usque 27.*

Wormit auch D<sup>nus</sup> de Berger in *Electis Jur. Prud. Crim.* Pag. 341. übereinstimmiet, per verba:

Inquisitio non, nisi facta ad Articulos inquisitionales respon- sione, Actorum perulstratio permittitur;

So würde Ser<sup>mo</sup> Antonio Ulrico von der vernünftigen Welt durch- aus verarget und zur Last geleet werden, wosferne sie dem Impetranten, der keine Defension pro avertenda führen kan, und solche nur zur Verzögerung der unhintertreiblichen Inquisition, ut interim aliquid fiat, führen will, wieder alle Rechtliche Gebühr und zu gröss- sten Nachtheil derer in squalore carceris über 14. Monath lang schmachtenden Inquisiten, verstaten, und noch darzu die Vorlegung der sämtlichen Inquisitions - Acten wieder alle Vermunfft bewilligen wolten: vielmehr, und da der Impetrant Rechtlicher Gebühr und Erheischung gemäß, nach seiner Verhör, und schuldigen Antwoorts- Gebung mit seiner Haupt-Defension genugsam und genüßlich, ohne einige Beschwehrung gehöret werden und rechtliches Erkann-  
niß

niß unpartheyisch erhalten soll; So können sich Ser.<sup>mus</sup> unmöglich überwinden, oder unter die Classe gesetzt zu werden, Anlaß geben, von welcher der berühmteste Criminalist Julius Clarus in Pract. §. ult. quæst. 49. Num. 11. in fine mit besonderer Attention setzt: daß die Inculpati dergleichen Defensiones nur zu dem Ende suchten,

Ut eludant JUDICES IMPERITOS,

Wovor Sich Ser.<sup>mus</sup> Antonius Ulricus keinesweges gehalten wissen wollen, vielmehr der allerunterthänigsten Zuversicht leben, es werde von Allerhöchst Ihre Kayserlichen Majestät der criminoese Impetrant mit seinem gänglichen Gesuch puncto Salvi Conductus & Defensionis pro avertenda inquisitione plenariè ab- und zur Beschleunigung der unumgänglichen Untersuchung, weniger nicht zur Beförderung der Justiz gegen die Nothleidende und über den Impetranten seuffzende Inquisiten, an die niedergesetzte Inquisitions-Commission zu einer unpartheyischen Justiz-Administration, worüber er sich, wie gegenwärtig, also auch in Zukunft zu beschwehren, keine bewegende Ursach finden soll, verwiesen werden.

M. DCC. XL.



und unvollständig erhalten ist: Es können für seine unvollständige  
Abhandlung, oder unter die Reihe der in vorigen Theilen gegebenen  
von welcher der betrübteste Grund der Unwissenheit ist, zu  
denen die Wissenschaften in dem vorliegenden Buche sind;  
Es ist ein Buch, das die Wissenschaften in dem vorliegenden Buche sind;  
Es ist ein Buch, das die Wissenschaften in dem vorliegenden Buche sind;

Es ist ein Buch, das die Wissenschaften in dem vorliegenden Buche sind;  
Es ist ein Buch, das die Wissenschaften in dem vorliegenden Buche sind;  
Es ist ein Buch, das die Wissenschaften in dem vorliegenden Buche sind;  
Es ist ein Buch, das die Wissenschaften in dem vorliegenden Buche sind;  
Es ist ein Buch, das die Wissenschaften in dem vorliegenden Buche sind;  
Es ist ein Buch, das die Wissenschaften in dem vorliegenden Buche sind;  
Es ist ein Buch, das die Wissenschaften in dem vorliegenden Buche sind;  
Es ist ein Buch, das die Wissenschaften in dem vorliegenden Buche sind;  
Es ist ein Buch, das die Wissenschaften in dem vorliegenden Buche sind;  
Es ist ein Buch, das die Wissenschaften in dem vorliegenden Buche sind;

M. DCC. XII.



-8-  
Zc 307. F.K.

ULB Halle

3

006 689 345



VD 78



Kürze und Aeuermässige  
**Vorstellung,**  
 Derer  
**IN FACTO ET JURE**  
 gegründeten und bewegenden  
 Ursachen,

Warum von Herrn Herzog Anton  
 Ulrich, zu Sachsen-Coburg-Meiningen,

- I. Wider den zeitherigen Sachsen-Meiningschen geheimen Kriegs-Rath und Obristen Dietrich Levin von Itzen die Inquisition, nebst dem Hauff Arrest und Suspension seiner Officiorum decretiret, warum
- II. Der von solchen gesuchte Salvus Conductus ihm nicht concediret worden, oder auch ferner nicht ertheilet werden kan, und warum
- III. Die gleichfalls von dem von Itzen verlangt werden wollende Defension pro avertenda inquisitione durch aus keine statt finde.

§. I.

**W**er der geheime Kriegs-Rath und Obriste von Itzen, welcher diese beyde Functiones dem Herrn Herzog Anton Ulrich zu danken, und als Chef bey der Sachsen-Meiningschen Kriegs-Commission gestanden, denen Preussischen Werbbern und ins besondere dem Major von Assebourg und dessen Wachtmeister Braun, in ihrer in Sachsen-Meiningschen Landen erhaltenen und vermittelst ausgestellten sehr verbindlichen Reversalien gehaltenen Werbungs-Concession, gar merklich durch die Finger gesehen, mithin verstatet hat, daß viele Landes-Kinder und andere nicht freywillig, sondern gezwungen, in Preussische Dienste treten müssen, und mit Gewalt unter einer Connivierung und Assistenz weggenommen worden; So ist es endlich durch die Itzische Connivenz dahin gekommen, daß ein solches Landes Kind und in Fürstlich-Sachsen-Waymarischen Diensten stehender Heydick in dem Sachsen-Meiningschen Territorio, auf öffentlicher Straffe, von einigen Preussischen Werbbern angefallen, gebunden, gefesselt und mit Beyhülffe zweyer Sachsen-Meiningschen Ober- und Inter-Officiers entführet, jedoch aber zu Eisenach aus denen Hän-

Origo & Status causæ,

